

Einwohnergemeinde 4232 Fehren
www.fehren.ch



Friedhof- und Bestattungsreglement 2007

Inhaltsverzeichnis	Seite
I. Allgemeines	3
§1 Zuständigkeiten	3
§2 Aufsicht	3
§3 Gebühren.....	3
II. Bestattungswesen.....	3
§4 Meldepflicht.....	3
§5 Totenglocke	3
§6 Anordnungen für die Bestattung	3
§7 Bestattungszeiten	3
§8 Recht auf Bestattung	4
§9 Ausnahmen.....	4
§10 Einsargung.....	4
§11 Aufbahrung	4
§12 Verzeichnis	5
III. Grabstätte.....	5
§13 Grabtypen.....	5
§14 Zeitbelegung.....	5
§15 Provisorische Einfassung.....	6
§16 Grabesruhe, Räumung	6
§17 Exhumierung.....	6
IV. Grabmäler.....	6
§18 Allgemeines	6
§19 Bewilligungspflicht.....	6
§20 Werkstoffe.....	6
§21 Abmessungen.....	7
§22 Grabplatten.....	7
§23 Ausnahmen.....	7
§24 Vorschriftswidrige Grabmäler.....	7
§25 Aufstellen der Grabsteine	7
§26 Stellen von Grabmälern durch die Gemeinde.....	7
§27 Vernachlässigung	7
V. Friedhof-Ordnung.....	8
§28 Vorschriften für Besucher	8
§29 Bepflanzung.....	8
§30 Pflege der Grabstätten.....	8
§31 Spezielle Vorkommnisse	8
VI. Schlussbestimmungen	9
§32 Haftung	9
§33 Strafbestimmungen.....	9
§34 Rekursrecht	9
§35 Inkraftsetzung	9
Gebühren-Ordnung zum Friedhof- und Bestattungsreglement.....	10

>>>>>>>Die im Reglement aufgeführte männliche Form gilt für beide Geschlechter<<<<<<<<

Gestützt auf die Verordnung über das Bestattungswesen, RRB vom 13. Juni 1969, erlässt die Einwohnergemeinde von Fehren das nachfolgende Reglement:

I. Allgemeines

§ 1 Zuständigkeit

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist Sache der Einwohnergemeinde.

Der Friedhof mit den dazugehörenden Anlagen ist Eigentum der Einwohnergemeinde.

§ 2 Aufsicht

Das Bestattungs- und Friedhofswesen untersteht dem Gemeinderat.

Die unmittelbare Aufsicht hat der zuständige Gemeinderat.

Für die Ordnung auf dem Friedhof und dessen Instandhaltung ist der im Nebenamt angestellten Friedhofgärtner unter Aufsicht des zuständigen Gemeinderates verantwortlich.

§ 3 Gebühren

Die Gebühren und Kostenbeiträge für Bestattungen sind in der Gebührenordnung festgelegt. Diese wird durch den Gemeinderat aufgestellt und von der Gemeindeversammlung genehmigt. (siehe Anhang)

II. Bestattungswesen

§ 4 Meldepflicht

Jeder Todesfall ist unverzüglich auf dem Zivilstandsamt Dorneck-Thierstein in Dornach oder auf der Gemeindeverwaltung zu melden.

Es sind die ärztliche Todesbescheinigung und das Familienbüchlein vorzuweisen.

§ 5 Totenglocke

Die Trauerfamilie setzt sich mit dem röm.-kath. Pfarramt in Verbindung und regelt das Läuten der Totenglocke.

§ 6 Anordnungen für die Bestattung

Die Trauerfamilie setzt mit dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt der Bestattung fest. Die Gemeindeverwaltung benachrichtigt die mit der Bestattung beauftragten Organe (Totengräber, Friedhofgärtner).

§ 7 Bestattungszeiten

Zwischen dem eingetretenen Tod oder Auffindung des Verstorbenen und der Bestattung, muss eine Mindestfrist von 48 Stunden eingehalten werden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung in Verbindung mit dem Präsidentenamt.

Die Bestattungen erfolgen während den Wochentagen von 09.00 – 11.00 Uhr und von 14.00 – 16.00 Uhr.

Totgeborene Kinder dürfen auch morgens oder abends still beigesetzt werden.

An Sonn- und Feiertagen erfolgen keine Bestattungen.

Nach Verständigung des Präsidentenamtes, kann auch eine stille Bestattung erfolgen, die für die Abdankungsfeier und die Beerdigung nur den engeren Kreis der Hinterbliebenen in sich schliesst.

§ 8 Recht auf Bestattung

Auf dem Friedhof Fehren werden – ohne Rücksicht auf Herkunft und Religion – unentgeltlich bestattet:

- a) Leichen und Aschenurnen aller Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde Fehren gesetzlichen Wohnsitz hatten.
- b) Leichen und Aschenurnen von auswärts Verstorbenen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz in Fehren hatten (Spitäler, Altersheime usw.).
- c) Leichen und Aschenurnen von vorübergehend (maximal 3 Jahre) auswärts wohnhaft gewesenen Angehörigen hier wohnhafter Familien.
Hierfür ist beim Gemeindepräsident eine Bewilligung einzuholen.

§ 9 Ausnahmen

Auf dem Friedhof Fehren können ausnahmsweise und gegen Entgelt bestattet werden:

- a) Auswärts verstorbene Gemeindeglieder.
- b) Auswärts Verstorbene, die in Fehren Blutsverwandte bis zum zweiten Grad haben.
- c) Auswärts Verstorbene, die sich um die Gemeinde Fehren besondere Verdienste erworben haben oder die eine besonders enge Beziehung zur Gemeinde pflegten.

In all den Fällen ist die Zustimmung des Gemeindepräsidenten einzuholen. Die zu bezahlenden Gebühren sind in der Gebührenordnung aufgeführt. Über eine Reduktion oder den Erlass dieser Gebühren in besonderen Fällen entscheidet der Gemeinderat.

Auswärts wohnende Gemeindeglieder und Angehörige hier wohnender Familien können für sich das Recht auf Bestattung in Fehren gegen Bezahlung einer aktuellen Grabplatzgebühr beantragen. Der Gemeindepräsident entscheidet über das Gesuch. Die Reservation eines bestimmten Grabfeldes ist jedoch nicht möglich (Ausnahme siehe § 14).

§ 10 Einsargung

Die Besorgung des Sarges, dessen Ausstattung und die Einsargung sind Sache der Angehörigen. Särge aus massivem Hartholz oder Metall und solche mit Metalleinlagen sind nicht gestattet. Die Särge sind mit vier Traggriffen zu versehen.

Die Besorgung der Urne ist ebenfalls Sache der Angehörigen.

Es wird empfohlen, Urnen aus Holz oder Ton zu verwenden.

Im Gemeinschafts-Urnengrab sind nur verrottbare Urnen gestattet (Weiches Holz, Getreideurnen).

Die Aschenurnen werden in der Regel vom Bestattungsunternehmen im Krematorium abgeholt und am Tage nach der Kremation zur vereinbarten Zeit in der Kirche oder am Bestattungsort abgegeben.

§ 11 Aufbahrung

Die Aufbahrung der Leiche im Aufbahrungsraum in Breitenbach ist möglich, sofern dieser nicht schon belegt ist. Eine Ausweichstelle wird durch die Gemeindeverwaltung abgeklärt. Für den Transport zur Halle sind die Angehörigen besorgt. Särge mit verstümmelten Leichen werden nicht mehr geöffnet. Geschlossen bleiben die Särge auch, wenn Verstorbene an einer übertragbaren Krankheit litten.

§ 12 Verzeichnis

Die Gemeindeverwaltung führt einen Belegungsplan und trägt alle Bestattungen in ein Gräberverzeichnis ein.

III. Grabstätte

§ 13 Grabtypen

Für die Beisetzung bestehen folgende Möglichkeiten:

- Reihengräber für Erdbestattungen
Abmessungen: 2,1 x 0,9 x 1,8 m (L x B x T)
Einfassung: 1,3 x 0,55 m a.K (ausser Kante)

- Kindergräber (Kinder unter 10 Jahren)
Abmessungen: 1,5 x 0,8 x 1,2 m (L x B x T)
Einfassung: 0,9 x 0,45 m a.K

- Reihengräber für Urnenbestattungen
Abmessungen: 0,8 x 0,55 m / Tiefe der Urne: 0,8 m
Einfassung: keine

- Gemeinschafts-Urnengrab
Im Gemeinschaftsgrab wird die Asche des Verstorbenen in einer verrottbaren Urne beigesetzt.
Es ist möglich, den Namen des Verstorbenen auf einer einheitlichen Schriftplatte anzubringen.
Die Schriftplatte wird mit Vorname, Name, Geburtsjahr und Todesjahr beschriftet.
Für die Schriftplatte ist ausschliesslich die Gemeindeverwaltung zuständig.
Für die Kosten haben die Angehörigen aufzukommen.
Die Schriftplatte wird mindestens 20 Jahre belassen.
Die Gestaltung des Gemeinschaftsgrabes ist Sache der Gemeinde.
Das Bepflanzen des Gemeinschaftsgrabes durch Angehörige ist nicht gestattet.
Für individuellen Blumenschmuck steht Platz zur Verfügung.
Die Gemeindeverwaltung führt ein Verzeichnis vom Gemeinschaftsgrab.

Familiengräber und Gräber ausserhalb der Reihe sind nicht gestattet. Bei Neuanlage des Friedhofs kann der Gemeinderat auch andere Grabtypen und Abmessungen zulassen oder vorschreiben.

§ 14 Zeitbelegung

Beisetzung einer Urne in ein bestehendes Grab mit einer Erdbestattung oder mit Urnenbestattung ist möglich, wenn die Ruhezeit der Erstbestattung noch 15 Jahre beträgt (Ausnahmen bewilligt der Gemeindepräsident).

Nach Ablauf der Ruhezeit von 20 Jahren ab Erstbestattung kann die Grabstätte aufgehoben werden und die Asche der im gleichen Grab beigesetzten Urne kann danach im Gemeinschafts-Urnengrab beigesetzt werden. Die Kosten dafür haben die Angehörigen zu tragen.

§ 15 Provisorische Einfassung

Jede Grabstätte bei Erdbestattungen muss von der Gemeinde innert 2 Monaten mit einer einheitlichen Holz-Grabeinfassung umgeben werden.

Die Pflanzfläche (Humus) muss durch die Angehörigen hergestellt werden. Eine einheitliche Beschriftung und das provisorische Holzkreuz werden durch die Gemeindeverwaltung besorgt (bei Erd- und Urnenbestattungen).

§ 16 Grabesruhe / Räumung

Die Grabesruhe beträgt für Erd- und Urnenbestattete mindestens 20 Jahre. Bei ausreichendem Platz kann der Gemeinderat sie entsprechend verlängern.

Vor der Aufhebung des Grabfeldes werden die Angehörigen, soweit solche bekannt sind, schriftlich ersucht, Grabmäler und Pflanzen innerhalb von zwei Monaten zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist werden die Grabstätten durch die Gemeinde geräumt. Entschädigungsansprüche für Grabmäler, Pflanzen usw. bestehen nicht.

§ 17 Exhumierung

Die Exhumierung darf nur mit Bewilligung der zuständigen Behörde der Einwohnergemeinde erfolgen.

Die Exhumierung Erdbestatteter vor Ablauf der Mindestgrabesruhefrist bedarf überdies der Bewilligung des Departements des Innern.

IV. Grabmäler

§ 18 Allgemeines

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen. Es soll der Würde des Friedhofs entsprechen und sich harmonisch in dessen Gesamtbild einfügen.

§ 19 Bewilligungspflicht

Entwürfe für Grabmäler und für Änderungen an bestehenden, sind dem zuständigen Gemeinderat/ zur Begutachtung vorzulegen. Die Gesuche haben vollständige Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine Zeichnung im Doppel im Massstab 1:10 zu enthalten.

Ohne Genehmigung des entsprechenden Gesuches darf kein Grabmal aufgestellt werden.

§ 20 Werkstoffe

Für Grabmäler darf Naturstein oder bearbeiteter Kunststein verwendet werden. Stark glänzende Materialien sind nicht erlaubt.

Andere Grabmalarten fallen unter § 19. Der zuständige Gemeinderat kann ein Muster 12x10x1-2 cm anfordern.

Der Gemeinderat entscheidet über die Zulassung.

§ 21 Abmessungen

Bei den Grabmälern und Einfassungen sind die nachfolgenden Masse einzuhalten (cm):

Grabsteine:

	max. Höhe:	max. Breite:	max. Tiefe:
Normalgrab	100	55	15
Kindergrab	70	45	12 – 15
Urnengrab	Platte	55 x 50 (B x H)	12

Die Höhenmasse verstehen sich exklusive Sockel.

Dieser darf höchstens 10 cm hoch sein.

Über Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat.

Einfassung:

	Länge (inkl. Sockel):	Breite:
Normalgrab	130	55 AK
Kindergrab	90	45 AK
Urnengrab	keine Einfassung	

§ 22 Grabplatten

Liegende Grabmäler bei Erdbestattungen sind nicht gestattet.

Bei den Urnengräbern sind nur Grabplatten zugelassen.

§ 23 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist befugt, bei der Planung neuer Grabfelder von § 20 – 22 abweichende Vorschriften zu erlassen, wenn sich hinsichtlich der Friedhofgestaltung eine derartige Massnahme aufdrängt.

§ 24 Vorschriftswidrige Grabmäler

Ästhetisch stark störende Grabmäler werden nicht zugelassen. Der Gemeinderat kann Grabmäler, die weder der Bewilligung noch den Vorschriften entsprechen, zurückweisen oder gegebenenfalls auf Kosten des Erstellers entfernen lassen.

§ 25 Aufstellen der Grabsteine

Grabmäler und Einfassungen dürfen nur im Beisein des Friedhofgärtners gesetzt werden. Dieser ist spätestens drei Tage vorher zu benachrichtigen.

Grabmäler auf Erdreihengräbern dürfen frühestens 9 Monaten nach der Bestattung, auf Urnengräbern dürfen sie nach der Beisetzung gestellt werden.

Bei starkem Bodenfrost dürfen keine Grabmäler und Einfassungen gestellt werden.

Die Rückseiten der Grabmäler haben eine gerade Linie zu bilden und die Einfassungen sind alle in der gleichen Höhe zu setzen.

§ 26 Stellen von Grabmälern durch die Gemeinde

Bei Verstorbenen ohne Vermögen und ohne Angehörigen oder wenn die Angehörigen mittellos sind, wird auf Kosten der Gemeinde ein einfaches Grabmal gestellt.

§ 27 Vernachlässigung

Aus Vernachlässigung oder anderen Gründen wird durch die Gemeinde nach 2 Jahren auf Kosten der Hinterbliebenen ein Grabmal gestellt.

V. Friedhof-Ordnung

§ 28 Vorschriften für Besucher

Die Besucher des Friedhofes haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.

Das Mitführen von Hunden innerhalb des Friedhofareals ist nur an der Leine gestattet.

§ 29 Bepflanzung

Die Grabbepflanzung ist Sache der Angehörigen. Bei der Bepflanzung ist auf das Gesamtbild des Friedhofs Rücksicht zu nehmen.

Die Bepflanzung darf nicht über die Grabeinfassung und nicht über das Grabmal hinausragen.

Beim Urnengrab ist zur Bepflanzung der Platz vor der Grabplatte bis zum Weg zu nutzen. Die Fläche zwischen den Urnengräbern darf nicht bepflanzt werden.

Beim Gemeinschaftsgrab ist keine individuelle Bepflanzung möglich.

§ 30 Pflege der Grabstätten

Die Gräber sind von den Angehörigen in Ordnung zu halten. Für welke Kränze, Blumen und für Abfälle stehen ein Abfallcontainer und die Grüngutmulde zur Verfügung.

Vernachlässigte Grabstätten werden abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen mit einer Dauerbepflanzung versehen, wenn einer entsprechenden Mahnung nicht innert Monatsfrist nachgekommen worden ist. Das gleiche gilt sinngemäss für das Richten von schiefstehenden Grabmälern und Einfassungen.

Die Gräber von Verstorbenen, die keine Angehörigen haben, sind durch den Friedhofgärtner auf Kosten der Gemeinde auf einfache Weise in Ordnung zu halten. Die Platten- und Kieswege zwischen den Gräbern werden durch den Friedhofgärtner unterhalten.

§ 31 Spezielle Vorkommnisse

Über Vorkommnisse, worüber in diesem Reglement keine Bestimmungen enthalten sind, entscheidet der Gemeinderat.

VI. Schlussbestimmungen

§ 32 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für Grabmäler, Pflanzungen, Kränze und sonstige auf den Gräbern deponierte Gegenstände. Sie leistet auch keinen Ersatz, wenn durch Drittpersonen oder Naturereignisse Beschädigungen oder Verluste entstehen sollten.

§ 33 Strafbestimmungen

Zuwerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements werden, sofern nicht strafrechtliche Ahndung zu erfolgen hat, vom Friedensrichter mit Bussen bestraft. Ausserdem sind die Fehlbaren für angerichtete Schäden ersatzpflichtig.

§ 34 Rekursrecht

Gegen Verfügungen des/der zuständigen Gemeinderats/rätin kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat rekuriert werden. Der Gemeinderat entscheidet endgültig.

§ 35 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per 01.10.2007 in Kraft.

Dieses Reglement ersetzt dasjenige vom 15. Mai 1964 mit den Ergänzungen vom 13. Juni 1990.

Genehmigt durch den Gemeinderat am 22. August 2007

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 17. September 2007

Der Gemeindepräsident



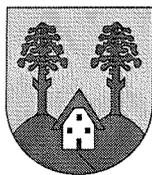
Peter Merckx



Die Gemeindeschreiberin



Regina Fringeli



GEBÜHREN-ORDNUNG

ZUM

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

Gemäss § 3 des Reglements über das Bestattungs- und Friedhofswesen, werden die Gebühren wie folgt festgesetzt:

A) Für in Fehren wohnhaft gewesene Verstorbene:

Gemäss § 8 ist deren Bestattung unentgeltlich.
Kremationskosten gehen zu Lasten der Angehörigen.
Für die Beschriftungsplatte beim Gemeinschafts-Urnengrab sind Fr. 60.-- zu bezahlen.

B) Für auswärts wohnhaft gewesene Verstorbene (§ 9)
sind die nachstehenden Gebühren zu entrichten:

1. Erdreihengrab und Beerdigung	1'500.--
2. Kindergrab und Beerdigung	800.--
3. Urnenbeisetzung in Reihengrab	500.--
4. Urnenbeisetzung in bestehendes Grab	500.--
5. Gemeinschaftsgrab	500.--
6. Beschriftungsplatte Gemeinschafts-Urnengrab	60.--

Genehmigt durch den Gemeinderat am 22. August 2007

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 17. September 2007

Der Gemeindepräsident

Peter Merckx

Die Gemeindeschreiberin

Regina Fringeli